

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Hannover, den 15.06.2005

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes**

Artikel 1

§ 22 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Landesbeauftragte oder die Landesbeauftragte nimmt die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung im nicht öffentlichen Bereich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wahr.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die CDU/FDP-Landesregierung beabsichtigt, dem Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz die Zuständigkeit für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich zu entziehen. Mit der weder sachlich belegten noch inhaltlich nachvollziehbaren Behauptung, es ließen sich durch eine Zersplitterung der Zuständigkeiten Synergieeffekte ziehen, wird vom Prinzip des kompetenten Datenschutzes aus einer Hand Abstand genommen. Vor dem Hintergrund, dass der Datenschutzbeauftragte in den vergangenen Jahren erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der von CDU und FDP zu verantwortenden zentralen Änderungen des Polizeigesetzes geäußert hatte, liegt der Verdacht nahe, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine gezielte Entmachtung des Datenschutzbeauftragten durch den CDU-Innenminister handelt. In seinem XVII. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2003/2004 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz aus Sicht des Datenschutzes insbesondere im Zusammenhang mit den Änderungen des Polizeigesetzes deutliche Kritik an der CDU/FDP-Landesregierung und an den sie tragenden Fraktionen geäußert. Wörtlich heißt es im Datenschutzbericht: „Ich hatte Gelegenheit, meine Argumente in einer Anhörung des für die Beratung federführenden Landtagsausschusses vorzutragen; dabei habe ich allerdings nicht den Eindruck gewonnen, bei der Ausschussmehrheit noch auf eine offene Entscheidungssituation zu treffen“. Und weiter: „Umso wichtiger ist es, dass ich - so wie im Gesetz auch vorgegeben

(§ 22 Abs. 1 Satz 4 NDSG) - von der Landesregierung und den Ressorts frühzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit datenschutzrechtlicher Bedeutung beteiligt werde. Hier ergab sich - leider - mehrfach die Notwendigkeit, Ressortleitungen an die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben erinnern zu müssen. Gerade bei dem für das Datenschutzrecht zuständigen Ministerium ist die Zusammenarbeit insofern noch deutlich verbesserungsbedürftig. Auch bei Anfragen des LfD und bei erbetenen Stellungnahmen war die Reaktion dieses Ministeriums häufiger sehr zögerlich. Die unbestreitbaren Zielkonflikte zwischen dem Auftrag des Ministeriums zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einerseits und Datenschutz und informeller Selbstbestimmung andererseits dürfen nicht als Hindernis für eine rechtzeitige Information und einen offenen Meinungs austausch herangezogen werden, zumal ich und alle meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vertretung datenschutzrechtlicher Belange immer das gebotene Augenmaß eingehalten und keine überzogenen Positionen vertreten habe“ (XVII. Tätigkeitsbericht des LfD S. 8).

Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahme ist zu vermuten, dass der CDU-Innenminister mit der Entziehung der seit 1992 bestehenden Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich eine gezielte Entmachtung des Datenschutzbeauftragten beabsichtigt, dessen kritische Stellungnahmen ihm hinderlich sind. Dabei handelt der Innenminister mit der Zerschlagung der Datenschutz-Zuständigkeiten nicht nur unsouverän, sondern auch rückwärtsgewandt. Während sich in anderen Bundesländern mehr und mehr die Erkenntnis durchsetzt, dass das bisherige niedersächsische Modell des Datenschutzes aus einer Hand ebenso effizient wie wirtschaftlich und bürgerfreundlich ist und die Zuständigkeiten für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich zunehmend auf die Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen werden, erfolgt in Niedersachsen nach den von CDU und FDP zu verantwortenden umfangreichen Eingriffen in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger - deren Verfassungsmäßigkeit sehr fraglich ist und bereits vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird - nun auch ein Rückschritt im Bereich des Datenschutzes. Die Zuständigkeitsverlagerung, die das Ministerium in erheblichem Umfang mit für diese Verwaltungsebene fremden operativen Aufgaben belasten würde, ist weder sachgerecht noch zeitgemäß, denn der Datenschutz gewinnt auch und gerade im nicht öffentlichen Bereich mehr und mehr an Bedeutung. Bereits im aktuellen Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz nehmen Themen aus diesem Bereich einen großen Raum ein.

Im nicht öffentlichen Bereich hat sich die Zusammenarbeit zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Unternehmen, Verbänden und Organisationen der Wirtschaft in den vergangenen Jahren sehr erfreulich entwickelt. Insbesondere ist auf große Zustimmung getroffen, dass es in der Datenschutzaufsicht eine Neuausrichtung der Handlungsansätze und der Prüfstrategie gegeben hat und dass nicht mehr die nachsorgende Kontrolle und die Aufdeckung von Datenschutzverstößen im Vordergrund der Arbeit des Datenschutzbeauftragten steht, sondern die vorsorgende konstruktive Beratung und Mitgestaltung bei der Entwicklung von datenschutzgerechten Lösungen im Sinne einer aktiven Dienstleistung. Der hohe Sachverstand des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird von den Unternehmen und Verbänden in Niedersachsen gerne und häufig nachgefragt. Die gemeinsam mit großen niedersächsischen Unternehmen und Verbänden erarbeitete Handreichung für einen datenschutzgerechten Internetauftritt der Wirtschaft oder die mit dem Niedersächsischen Einzelhandelsverband abgestimmten Hinweise zum Umgang mit Kundendaten sind aktuelle Belege für diese gut entwickelte Zusammenarbeit zwischen Datenschutzaufsicht und Wirtschaft.

Für die Bürgerinnen und Bürger steht mit der Zusammenführung der Aufsichtsaufgaben bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Ansprechstelle für alle Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit zur Verfügung und erspart ihnen die oft nicht leichte Unterscheidung zwischen öffentlichem und nicht öffentlichem Bereich. Insofern ist diese Lösung auch sehr bürgerfreundlich und bürgernah.

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass die seit 1992 bestehende Zusammenführung der Aufsichtsaufgaben für den öffentlichen und für den nichtöffentlichen Bereich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz überaus sinnvoll ist und in erheblichem Umfang Synergien bei der Nutzung des rechtlichen und technischen Fachverständes ermöglicht. Durch die vorge-

schlagene Änderung des § 22 Abs. 6 S. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes soll daher sichergestellt werden, dass die Zuständigkeit für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich beim Landesbeauftragten bzw. bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz verbleibt.

Regelungsalternativen sind nicht erkennbar.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes entstehen weder Kosten noch haushaltsmäßige Mindereinnahmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Bislang enthält § 22 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes eine Ermächtigunggrundlage, die es ermöglicht, die Zuständigkeit für den nicht öffentlichen Datenschutz auf den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz zu übertragen. Diese Übertragung hat sich in Niedersachsen seit 1992 bewährt. Deshalb soll durch Änderung des Absatz 6 Satz 1 die Zuständigkeit für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich per Gesetz auf den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz übertragen werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Dieter Möhrmann

Parlamentarischer Geschäftsführer